

2989/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.12.2001

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gradwohl und GenossInnen haben am 24. Oktober 2001 unter der Nr. 3000/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfassungswidrigkeiten in der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Bundesregierung kommt nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, lediglich die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zu, soweit hiebei die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat somit der Bundesregierung die Möglichkeit eröffnet, den Geschäftseinteilungen und den Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierung außer Wien die Zustimmung zu erteilen oder zu versagen. Eine Befugnis zur Erhebung von Einwendungen kommt der Bundesregierung in diesem Zusammenhang hingegen nicht zu (solche könnten allenfalls im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens erhoben werden, welches jedoch in Bezug auf die der Anfrage zugrundeliegenden Rechtsakte nicht durchgeführt wurde).

Das in der in Rede stehenden Verfassungsbestimmung normierte Zustimmungsrecht ist ähnlich wie jene nach Art. 97 Abs. 2 und 98 B-VG nicht als Instrument der rechtlichen oder gar politischen Kontrolle, sondern als Mittel der Wahrung von Bundesinteressen aufzufassen.

Die Bundesregierung hat sich bei der Handhabung des ihr durch § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 des in Rede stehenden Bundesverfassungsgesetzes eingeräumten Zustimmungsrechts in jahrzehntelanger Praxis von der Auffassung leiten lassen, daß Im Geiste des bundesstaatlichen Baugesetzes der Bundesverfassung eine Verweigerung der Zustimmung nur in extrem gelagerten Fallkonstellationen ins Auge gefaßt werden sollte.

Zu Frage 2:

Die Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. März 2001 folgt mit der in § 4 Abs. 4 vorgesehenen Möglichkeit, Abteilungen in Fachabteilungen und/oder Referate zu untergliedern, dem Beispiel der Geschäftsordnungen bzw. Geschäftseinteilungen der Ämter der Landesregierungen anderer Länder, die - teilweise seit Jahrzehnten (vgl. Kärnten LGBl. Nr. 81/1971, Salzburg LGBl. Nr. 106/1974) - gleichartige Regelungen enthalten.

Frühere Bundesregierungen haben Geschäftsordnungen bzw. Geschäftseinteilungen, die solche Regelungen enthielten, ihre Zustimmung auch in der Vergangenheit nicht versagt.

Wäre die Bundesregierung im vorliegenden Fall anders vorgegangen, so hätte darin eine Benachteiligung des Landes Steiermark gesehen werden müssen.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Es ist nicht ersichtlich, warum die Regelung betreffend die Bestellung von Abteilungsleitern gerade in der Geschäftsordnung der Landesregierung getroffen werden sollte.

Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 1.

Zu Frage 4:

Der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kann eine Bindung des Landeshauptmannes "bei Bestellungsregelungen von Abteilungsleitern" nicht entnommen werden. Vielmehr werden Abteilungs- und Gruppenleiter gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung von der Landesregierung besteuft. Nur am Rande sei bemerkt, daß eine verfassungswidrige Bindung des Landeshauptmannes auch hinsichtlich der Bestellung von Leitern der Fachabteilungen nicht vorliegt. Diese werden gemäß § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung vom Landeshauptmann zwar "auf einvernehmlichen Vorschlag des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Landesregierung und des Landesamtsdirektors bestellt". Dieser Formulierung kann jedoch - wenn man sie verfassungskonform auslegt, was nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Zweifel geboten ist - nicht entnommen werden, daß der Landeshauptmann eine ihm vorgeschlagene Person gegen seinen Willen zum Leiter der Fachabteilung zu bestellen hat.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ob im Rahmen der Erlassung der Geschäftseinteilung alle in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden, liegt nicht in der Ingerenz der Bundesregierung. Auch beruft die Bundesverfassung den Bundeskanzler oder die Bundesregierung nicht zur Sanktionierung eventueller Verstöße von Landesorganen gegen Landesrecht.

Zu Frage 7:

Die dieser Frage zugrundeliegende Prämisse, daß die neue Geschäftsordnung oder die neue Geschäftsteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine "Zersplitterung in der Vollziehung" zur Folge haben werde, teile ich nicht. Derartige Bedenken wurden auch weder von Seiten der Mitglieder der Bundesregierung anlässlich der Beschlußfassung noch zuvor von den befaßten Bundesministerien geltend gemacht.